MENZENDORFF POLSCHER

RAE MENZENDORFF POLSCHER • HANAUER LANDSTR. 114 • 60314 FRANKFURT

MARKUS MENZENDORFF
Rechtsanwalt

KATHARINA POLSCHER
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwältin für Familienrecht

PINAR AVSAR-BIRNER
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ULRIKE SOCHOR
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Zertifizierte Mediatorin

RUDOLF JAKOBI-JEUTTER
Rechtsanwalt

HANAUER LANDSTRASSE 114
60314 FRANKFURT AM MAIN
Telefon +49 69 6897777-0
Telefax +49 69 6897777-20

www.menzendorffpolscher.de

Gerichtsfach **475**

Landgericht Trier
Justizstr. 2-6
54290 Trier

Frankfurt am Main, den 9. August 2023
PR-Nr.: 43/22M01 alg D1/315-23
Sekretariat:
menzendorff@menzendorffpolscher.de
Tel. +49(0)69 689 7777-10
Fax +49(0)69 689 7777-20

In Sachen

Az.: 11 O 151/22

ist das Rubrum aus gegebenem Anlass nunmehr auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite wie folgt, zu erweitern:

1. [illegible] 1)

2. J [illegible] helfer und Kl. zu 2)

G e g e n

1. das Land Rheinland-Pfalz, Bekl. zu 1)

2. den Landkreis Vulkaneifel, vertreten durch den Landrat, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Bekl. zu 2)

Deutsche Sondengänger Union

Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein
E-Mail: info@sondler-union.de

Wir stellen nunmehr für den Kläger zu 1) folgende Anträge gegen das beklagte Land zu 1)

1.1. Es wird festgestellt, dass die Beschlagnahme am 22.10.2020 und die anschließende Einbehaltung der Sammlung von 31 Stück Silbermünzen 16.- 18. Jahrhundert gemäß laufender Nummer 28 der Asservatenliste des Polizeipräsidiums Trier vom 28.04.2021 seit dem 30.06.2021, hilfsweise seit Zustellung der Klageschrift in dieser Sache rechtswidrig war.

1.2. Das beklagte Land wird verurteilt, den von ihm übernommenen Konventionstaler von 1794, Davenport 2837 gem. Bildanlage 2 an den Kläger herauszugeben oder -hilfsweise- Schadensersatz in Höhe von 5.000 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszins seit dem 30.06.2021 an den Kläger zu zahlen.

1.3. Das beklagte Land wird verurteilt, als Schadenersatz für die Reparatur der während der Beschlagnahme beschädigten Artefakte an den Kläger 3.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über den Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

und gegen die Bekl. Zu 2)

1.4 der beklagte Landkreis wird verurteilt, dem Kläger Schadensersatz für den an den beschlagnahmten Geräten durch unsachgemäße Verwahrung und überlange Verwahrdauer eingetretenen Substanz- und Wertverlust in Höhe von 3.000 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinsatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Deutsche Sondengänger Union

Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein
E-Mail: info@sondler-union.de

Zum letzten Antrag wird hilfsweise beantragt, die Sache gegen den Landkreis abzutrennen und getrennt zu verhandeln, denn das beklagte Land hat sich bereits geweigert, für die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich entstandenen Schäden an den Geräten Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen.

Für die Kläger zu 1) und zu 2) stellen wir zudem noch den Antrag gegen das beklagte Land und für den Kläger zu 1) noch zusätzlich gegen den verklagten Landkreis:

2. Es wird festgestellt, dass Münzsammlungen und Sammlermünzen ohne erkennbaren oder bekannten Fundzusammenhang oder Fundort keine archäologische Bedeutung haben und deshalb nicht unter dem bloßen Verdacht eines Verstoßes gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften beschlagnahmt werden oder in Beschlagnahme gehalten werden dürfen. Sofern das Fehlen solcher besonderen Anhaltspunkte nicht sofort oder vor Ort festgestellt werden kann, ist das Absondern und die Rückgabe an die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu veranlassen, ohne dass es insofern einer erneuten Aufforderung der zuständigen Ermittlungsbehörde bedarf.

Begründung:

Die hier beanstandete Beschlagnahmeaktion gegen einen Münzsammler, der lediglich im Verdacht stand, einem offenbar überführten Straftäter irgendwann im Laufe der letzten 20 Jahre einmal historische Artefakte **verkauft** zu haben, war von Anfang an grob und evident rechtswidrig.

Deutsche Sondengänger Union

Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein
E-Mail: info@sondler-union.de

Der Handel mit Sammlermünzen und antiken Gegenständen ist hierzulande keinen besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen und hat auch in Deutschland eine bereits weit über 100 Jahre zurückreichende und ehrenwerte Tradition. Es spricht auch kein Anfangsverdacht dafür, dass eine bewegliche Sache, die älter als 100 Jahre ist, als **Bodendenkmal** geschützt sein soll. Die Dachspeicher sind voll mit solchen Gegenständen und auf Flohmärkten oder Münzmessen sind sie seit Jahrzehnten gängige und beliebte Handelsware. Zwischen einem Kerzenständer aus der Kaiserzeit und einer 10 Pfennig Münze von 1910 besteht insoweit kein Unterschied.

Dennoch ist es – insbesondere im Land Rheinland-Pfalz - in den letzten 15 Jahren fast schon zur Regel geworden, dass sich höchste Stellen der rheinlandpfälzischen Denkmalpflege in die Strafverfolgung einmischen und die untergeordneten Dienststellen zu denkwürdigen Beschlagnahme-Aktionen veranlassen, mit dem Ziel, die Besitzer von antiken Gegenständen und Sammlermünzen zu verunsichern und den für die Archäologie offenbar inzwischen unerwünschten Handel damit zu unterbinden.

Der Kläger und sein Streithelfer wollen sicher gehen, dass sich ein solches Vorkommnis niemals wiederholt und sie erwarten auch von dieser Instanz bereits, dass die grundsätzliche Bedeutung dieses Falles nicht länger verkannt werden möge.

Dem Kläger zu 1) geht es schon längst nur noch am Rande um die beschädigten Detektoren oder die materiell eher wertlosen antiken Artefakte, die ausgerechnet in einer der Hochburgen des Denkmalschutzes unsachgemäß behandelt und dabei **beschädigt** wurden.

Sein Hauptanliegen bestand darin, seine wertvolle Talersammlung, das Herzstück seiner Sammelleidenschaft, endlich wieder zurück zu erhalten. Sein jetziges Ziel besteht darin, dafür zu sorgen, dass das „Kronjuwel" seiner Sammlung, der Trierer Konventionstaler von 1794, entweder ihm zurückgegeben oder aber dafür adäquater Ersatz geleistet wird. Die Tatsache, dass der Taler publiziert worden ist, verdreifacht seinen Handelswert. Sein Wert wird nunmehr auf 5.000 EUR geschätzt.

Beweis: Sachverständigengutachen

Der Kläger wünscht sich, dass die Gegenseite noch einmal alle erdenklichen Anstrengungen unternimmt, um nachzuforschen, ob sich das Stück nicht doch noch irgendwo finden lässt. Denn sein Taler ist für ihn eigentlich unersetzlich. Durch die Veröffentlichung ist das Stück ein Unikat geworden und stellt keine Gattungsschuld mehr dar.

Der Fall erwarb dadurch nunmehr eine hohe Aufmerksamkeit im Münzhandel, weil hier – erstmalig in der Geschichte der von denkmalbehördlich angeordneten Beschlagnahme von beweglichen Gegenständen - der **bloße Handel mit modernen Münzen** bereits unter den Generalverdacht des Denkmalfrevels gestellt wurde, und zwar von niemand geringerem als dem Leiter der Außenstelle Koblenz der Landesarchäologie Rheinland-Pfalz damit dem Stellvertreter der Landesarchäologin.

Beweis: Blatt 1 und 2 der Strafakte

Wie bereits angedeutet, hatte der Streithelfer bei der Ausführung der gleichzeitig gegen ihn angeordneten Beschlagnahmeaktion erheblich mehr Glück als der Kläger. Der Kriminal-Kommissar Diehl hatte sich im Vorfeld informiert, dass der Man-

dant F[illegible]t eine Münzhandlung betreibt. Da er selbst nicht über die nötige Sachkunde verfügte, bat er den Leiter der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Trier, den Archäologen Dr. Joachim Hupe, ihn bei der Beschlagnahmeaktion zu unterstützen und zu entscheiden, was im Rahmen der angeordneten Beschlagnahme konfisziert werden dürfe oder müsse. Der Archäologe besah sich den Warenbestand und ließ sich die An- und Verkaufsunterlagen zeigen. Er entschied relativ rasch, dass so gut wie nichts mitgenommen werden dürfe, weil es keinerlei Hinweise auf verdächtige Gegenstände geben würde. Lediglich eine keltische Bronzemünze, zwei römische Denare und ein frühmittelalterliches Kreuz wurden mitgenommen und nach zwei Tagen wieder zurückgebracht.

Beweis: Dr. Joachim Hupe, zu laden über Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier

Damit war die Kreisverwaltung jedoch nicht einverstanden und erließ am 07.06.2021 einen Bußgeldbescheid für den **Verkauf von Münzen** in Höhe von 7.500 EUR. Der eine Woche später eingelegte Einspruch wurde geflissentlich ignoriert und am 22.07.2021 die Zwangsvollstreckung angedroht. Dem Landgericht Bad Kreuznach (Az. 2 O 213/22) gelang es erst im April 2023, dem Landkreis klarzumachen, dass aus angefochtenen Bußgeldbescheiden wegen des Handels mit Münzen nicht die Zwangsvollstreckung von vierstelligen Summen angedroht werden darf.

Der Fall [illegible] zeigt deutlich, dass es den überehrgeizigen Denkmalschützern der für beide Fälle zuständigen GDKE gelungen sein mag, bei Vollzugspolizisten und Verwaltungsangestellten durch entsprechende Schulungsmaßnahmen einen General-

verdacht gegen jeden Händler von alten Münzen zu erzeugen. Der Streithelfer hatte jedoch großes Glück, dass bei ihm ein besonnener und erfahrener Kommissar die Aktion leitete, der rechtzeitig noch einen sachkundigen Archäologen beiziehen und dadurch hier erheblichen Ansehensverlust für die Ermittlungsbehörden jedenfalls gerade noch abwenden konnte.

Der Vorgesetzte des in dieser Sache verantwortlichen Archäologen ist kein ausgewiesener Numismatiker und sieht dennoch mit einem Blick, ob in Münzsammlungen denkmalverdächtige Stücke vorhanden sind oder nicht. Der hier verantwortliche Archäologe und Stellvertretende Leiter seiner Behörde ist unstreitig Münzexperte.

Es fällt deshalb ausgesprochen schwer, den Behauptungen seiner Anwältin zu glauben, dass er im Zeitraum vom über zwei Jahren nicht in der Lage gewesen sein will, zu erkennen, dass es sich bei der Talersammlung **offensichtlich nicht um ein Bodendenkmal** gehandelt haben kann. Im Zweifel hätte er sich an seinen Dienstvorgesetzten wenden können und müssen.

Der vorliegende Fall bietet deshalb Anlass, das beanstandete behördliche Vorgehen notfalls bis vor die höchsten Gerichte zu tragen. Wenn sich der Kläger mit dem Vergleichsvorschlag des Gerichtes abgefunden hätte, hätten die Behörden diesen Fall als Blaupause für die systematische Vernichtung des Münzenhandels verwenden können.

Denn mit der Begründung, dass einzelne Münzen aus dem Sortiment eines Händlers oder Sammlers theoretisch auch einmal irgendwann und irgendwo vergraben gewesen sein könnten, könnte die Behörde ab jetzt jedem Münzhändler oder Sammler in Rheinland-Pfalz die Münzen wegnehmen und versuchen, diese über

Jahre festzuhalten, bis der Eigentümer für jede einzelne Münze nachweist, dass sie kein Bodendenkmal ist. Das wäre **Beweislastumkehr im Strafrecht** und damit ein eklatanter Verstoß gegen die von der Verfassung garantierte Unschuldsvermutung.

Der Unterzeichner befasst sich seit inzwischen fast 25 Jahren schwerpunktmäßig mit dem Recht an beweglichen Kulturgegenständen und musste feststellen, dass insbesondere die Behörden des beklagten Landes in ihrer Beschlagnahmepraxis besonders bedenklich vorgehen.

Seit dem Jahre 2008 bemühen sich ranghohe Mitarbeiter der dortige Landesarchäologie, Herausgabeverpflichtungen von historisch mehr oder weniger bedeutsamen Gegenständen nach beendigten Strafverfahren mit immer absurder werdender Vorgehensweise zu hintertreiben.

Die Staatsanwaltschaft in Stuttgart hatte das Museum in Mainz aufgefordert, ein dort begutachtetes Artefakt nach Baden-Württemberg zurückzugeben. Der Verantwortliche wehrte sich damit, dass er auf Forderungen von Behörden eines anderen Bundeslandes nicht zu reagieren brauche. Erst als die Staatsanwaltschaft damit gedroht hatte, die Bundespolizei einzusetzen und notfalls den Museumstresor aufzuschweißen, lenkte er ein.

In dem zweiten - nicht minder haarsträubenden - Fall ging es um zwei antike Trinkschalen mit einem Gesamtwert von wenigen hundert Euro, die der selbsternannte „Kriminalarchäologe" in Mainz meinte, eindeutig als Bestandteile eines geplünderten phrygischen Fürstengrabes erkennen zu können, dessen Inhalt einen Gesamtwert im oberen dreistelligen Millionenbereich habe. Nachdem seine Dienststelle vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 02.06.2010 verurteilt wurde, die Schalen herauszu-

geben, verlangte er vom Mandanten des Unterzeichners den Betrag von 17.004.500,00 € für den Fall, dass ein rheinlandpfälzisches Gericht einem Antrag auf zwangsweise Durchsetzung des Herausgabeanspruches stattgeben sollte.

Beweis: Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 20.04.2012

Das Verfahren endete, nachdem das OLG Koblenz den Wert der Schalen schließlich mit 2.000 EUR festgesetzt und die *herausragende archäologische Bedeutung* der Gegenstände verneint hatte, indem sich zwei Mitarbeiter des rheinland-pfälzischen Ministeriums mit einem PKW auf den Weg machen mussten und die Schalen in das Büro des Unterzeichners brachten.

Der nächste Skandalfall betraf einen keltischen Goldarmreif mit einem Wert von über 200.000,00 €, wobei auch hier wieder ein ehemaliger hessischer Polizeibeamter, der Komplize dieses selbsternannten „Kriminalarchäologen", den wertvollen Armreif entgegen der ausdrücklichen Weisung des zuständigen Richters nach Mainz geschafft hatte, um der drohenden Herausgabeverpflichtung in Hessen entgehen zu können. Auf die Anordnung des Gerichts, die Sachen aus Mainz nach Hessen zurückzubringen, wurde ausgerechnet das mit Abstand wertvollste Stück, der Goldarmreif, nach Trier geschafft, in eben die Verwahrstelle, die auch in diesem Fall wieder die Hauptrolle spielt.

Der damalige Leiter der Dienststelle musste anschließend ein Jahr lang von der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main aufgefordert werden, den Armreif herauszugeben. Schließlich gelang die Absprache, dass der Unterzeichner das Stück persönlich im Trierer Museum abholen „durfte". Das Stück fand sich, lediglich durch eine Tabakdose geschützt, in der nicht alarmgesicher-

ten Schreibtischschublade des Leiters der Dienststelle. Dieser hatte sich beim Unterzeichner noch darüber beschwert, dass er eigentlich vorhatte, über das Stück nach seinem Renteneintritt eine Doktorarbeit verfassen zu können.

Das Landgericht Frankenthal hatte dem beklagten Land in einem einzigen Ausnahmefall die Fortdauer der Beschlagnahme über die Beendigung eines Strafverfahrens hinaus gestattet, weil im dortigen Fall der letzte Gewahrsamsinhaber eingeräumt hatte, dass er die Gegenstände aus ihm nicht gehörenden Grundstücken geborgen habe und dem Landesdenkmalamt bei der Ablieferung auch die Koordinaten dieser Grundstücke überlassen. Nachdem das beklagte Land nur einen geringen Teil der verwahrten Gegenstände als Denkmalobjekte benötigte, verlangte es vom damaligen Kläger den Nachweis der Zustimmung der Grundstückseigentümer für die Herausgabe. Das beklagte Land war aber nicht bereit, bei der Suche nach den Adressen der Eigentümer der Grundstücke mitzuwirken und besitzt folglich sämtliche Gegenstände noch heute, mit dem Ziel, sie für immer zu behalten.

Über den letzten Skandalfall berichtete SWR aktuell am 20.09.2022, 12:07. Damals verschwanden 300 Stück wertvolle römische Münzen bei der hier verantwortlichen GDKE in Trier.

Es ist an der Zeit, diesem systematischen Machtmissbrauch entgegenzuwirken.

Sammlermünzen, insbesondere solche ab dem Jahr 1500, sind grundsätzlich keine Bodendenkmäler. Die überwältigende Mehrzahl aller heute noch vorhandenen Münzen aus früheren Jahrhunderten haben durch den Münzhandel oder durch die Vererbung ihren Besitzer gewechselt und lagen nie unter der Erde. Den Münzhandel gibt es schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Sammlungen

von Fürsten oder Kaufleuten gibt es schon viel länger. In Deutschland etablierten sich die ersten großen Münzhandlungen bereits im 19. Jahrhundert. Der Großteil der heute im Privatbesitz befindlichen Münzen ist durch Handel oder Erbschaften in die Hände des derzeitigen Besitzers gelangt. Leidenschaftliche Münzsammler interessieren sich insbesondere nicht für Münzen, wenn diese zulange unter der Erde gelegen und dadurch Schäden an der Oberfläche genommen haben. Der Anteil an „gesondelten" Münzen liegt im Münzhandel unter einem Prozent. Diese Objekte sind für den Münzhandel wert- und bedeutungslos. Auch eine schlecht erhaltene römische Münze, die lange im einem Erdreich verborgen war, ist praktisch unverkäuflich.

Beweis: Sachverständigengutachten Dr. Christoph von Mosch

Zudem wird auf ein insoweit einschlägiges Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes vom 11. Dezember 2012, VII R 33,34/11 verwiesen und daraus – wie folgt – zitiert:

„Archäologische Gegenstände .... sind nur solche, die einen Wert für die Archäologie haben, also von Menschenhand geschaffene oder bearbeitete Gegenstände, die Erkenntnisse über vergangene Kulturen zu vermitteln vermögen. ... . Gegenstände, die anderweit gewonnene Erkenntnisse über .. Kulturen allenfalls illustrieren und deshalb für die Archäologie keine Bedeutung haben, sind keine „archäologischen Gegenstände" oder Funde. ... Münzen, die aus der sog. Antike stammen, (haben) in der Regel keinen solchen archäologischen Wert und (sind) deshalb keine archäologischen Gegenstände.., insbesondere wenn es sie in großer Anzahl gibt und sie ... nicht mehr einem bestimmten Fundort zugeordnet werden können."

Dem ist nichts weiter hinzuzufügen.

Deutsche Sondengänger Union

Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein
E-Mail: info@sondler-union.de

Es wird angeregt, dem Feststellungsantrag ebenfalls einen Streitwert von 50.000 EUR beizumessen, denn der Streithelfer - dessen Münzvorrat einen ähnlichen oder höheren Wert haben mag - hat an dem erstrebten Urteil nur ein deklaratorisches Interesse. Bei ihm ist seinerzeit kein nennenswerter Schaden entstanden.

-Menzendorff-
Rechtsanwalt

Deutsche Sondengänger Union

Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein
E-Mail: info@sondler-union.de